

# Satzung des SV Traktor Zachun e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Traktor Zachun e.V. Der Verein ist aus der SG Traktor Zachun am 20.07.1990 hervorgegangen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Verein ist Mitglied des DOSB.
4. Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Hagenow eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Betätigung in allen Turn- und Sportarten, die im Verein beheimatet sind. Diese Sportarten werden nach den vorhandenen Möglichkeiten gefördert.
3. Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - Erwachsene
  - Jugendliche
  - Kinder
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
3. Durch die Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig, die Beiträge pünktlich, mindestens vierteljährlich im Voraus zu bezahlen. Antragsteller, die noch nicht volljährig sind, haben auf dem Antrag das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am Ersten des Aufnahmemonates. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller eine Begründung schriftlich zu übergeben.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen.
2. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie können einen freiwilligen Beitrag zahlen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Er kann die Einrichtungen und Materialien des Vereins kostenlos nutzen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung der Satzung
  - wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem halben Jahr
  - wegen grober unsportlicher Handlungen
  - gegen die Entscheidung des Vorstandes kann eine Berufung binnen drei Wochen schriftlich eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet dann endgültig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigene Sachen zurückzugeben.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus an den Gruppenkassierer zu zahlen. Es kann eine einmalige Zahlung erfolgen.
3. Wehr- und Zivildienstpflichtige zahlen während ihrer Dienstzeit 50 %.

#### **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Der erweiterte Vorstand
- Der geschäftsführende Vorstand

## **§ 8 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festlegung der Beitragshöhe
  - Bestätigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
3. Die Jahreshauptversammlung sollte in den Monaten Januar und Februar stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn – der Vorstand beschließt oder – ein Viertel der erwachsenen Mitglieder beantragen.
5. Die Einladung dazu kann mündlich erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Bei Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und durch den Vorsitzenden durch Unterschrift zu beurkunden.
8. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - den Sektionsleitern von Sektionen über 5 Mitglieder

## **§10 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - der Frauenwartin
  - dem Jugendwart
2. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer. Zwei von ihnen können den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
4. Der gesetzlich eingetragene Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue gewählte Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist oder der Verein im Vereinsregister des Kreises gelöscht worden ist.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Sie können monatlich stattfinden.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung veranlassen.
4. Durch den Schriftführer ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist bei einfacher Mehrheit beschlussfähig.

## **§ 12 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können nur mit vorheriger Zustimmung (schriftlich) gewählt werden.
4. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Für die Vorstände können nur Mitglieder kandidieren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlausschuss zu benennen.
7. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahl der übrigen Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer.
8. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## **§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Die Kasse muss einmal im Jahr oder vor jeder Hauptversammlung geprüft werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand muss jährlich einen Haushaltsplan aufstellen.

3. Für die Kasse des Vereins sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## **§ 14 Sektionen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sektionen.
2. Beschlüsse von Sektionsversammlungen sind dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
3. Die Sektionsversammlungen sind nach § 8 der Satzung durchzuführen.
4. Die Führung der Sektionen obliegt dem Sektionsleiter mit Mitgliedern für die einzelnen Aufgaben.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Beschlüsse der Sektion vorübergehend, bis zur Entscheidung durch ihn, auszusetzen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine dreiviertel Mehrheit der Mitglieder über 18 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Alt Zachun zu, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde am 20.07.1990 von der Mitgliederversammlung des SV Zachun beschlossen und gilt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Hagenow mit dem Zusatz e. V. (eingetragener Verein).
2. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 §1 Punkt 3; §3 Punkt 5 entfällt, Punkt 6 wird zu Punkt 5; §12 Punkt 5.
3. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 29.01.2011 §1 Punkt 2; §2 Punkt 1,4,5; §15 Punkt 2.
4. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 15.01.2016 §12 Punkt 4,5.